STADT BECKUM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "MÖBELHAUS BERKEMEIER" GREVENBREDE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

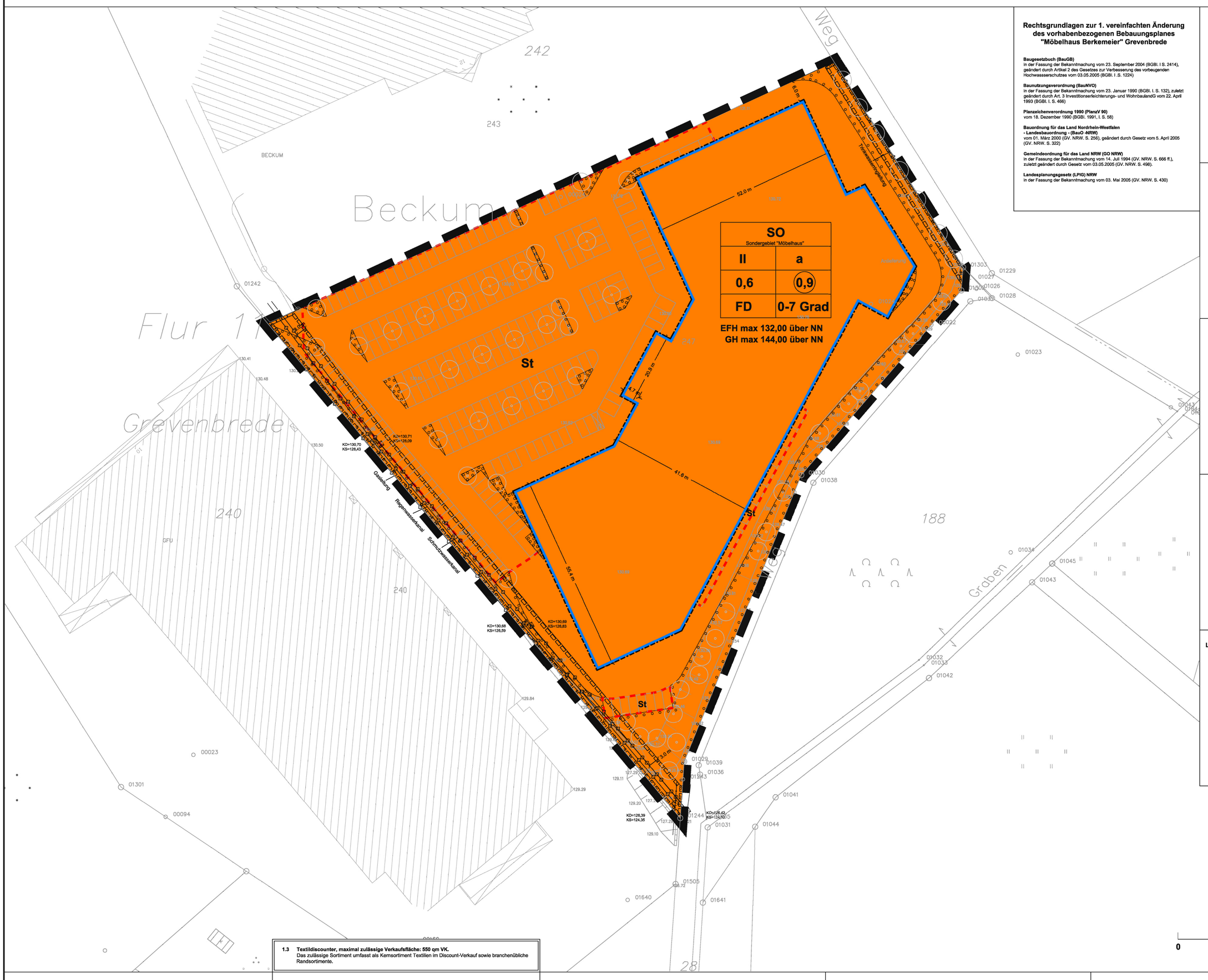

Rechtsgrundlagen zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I .S. 1224)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO -NRW)
vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 322)

Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).

Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 20.09.2006 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.
Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 20.09.2006 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beckum, den 17.04.2007

(DS)

gez. Strothmann
(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede mit Begründung sind am 27.09.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 05.10.2006 bis einschließlich 06.11.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 17.04.2007
Stadt Beckum
Der Bürgermeister

(DS)

gez. Strothmann
(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 22.03.2007 über die vorgebrachten Anregungen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 22.03.2007 die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Beckum, den 17.04.2007

(DS)

gez. Strothmann
(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede sind am 13.09.2007 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 13.09.2007 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede in Kraft getreten.

Beckum, den 26.09.2007
Stadt Beckum
Der Bürgermeister

(DS)

gez. Strothmann
(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
- Neue textliche Festsetzung
- Aufgehobene textliche Festsetzung

0 10 20 30 40 50m

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Das gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzte Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel "Möbelhaus" dient der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 1(3) BauNVO mit integrierten Fachmärkten.
Zulässig sind folgende Einzelhandelsbetriebe mit der jeweils angegebenen zulässigen Verkaufsfläche VK und Sortimentsstruktur:

1.1 Möbelhaus mit Bettenlager einschließlich Lager und Verwaltung, maximal zulässige Verkaufsfläche: 11.000 qm VK.

Zulässig sind folgende Sortimente a und b:

a) Zulässiges Kernsortiment Möbel:
1. Möbel für Wohn- und Essbereiche (Wohnschränke, Anbausysteme, Regale, Sideboard, Vitrinen, Tische, Polstermöbel, Sessel, Stühle, Bänke, Kleinkindermöbel),
2. Möbel für Dielenbereiche (Garderoben und -Systeme, Spiegel, Schränke u.a.),
3. Kleinmöbel (Kommoden, Regale aller Art, TV-/Video-Möbel, Schuhschränke u.a.),
4. Möbel für Schlafzimmer und für Kinder-/Jugendzimmer, Appartment-Systeme (Betten einschl. Bettrahmen und Matratzen, Schränke, Regale, Anbausysteme, Tische, Sessel, Stühle, Bänke u.a., Kleinkindermöbel),
5. Kompakt- und Einbauküchen einschl. zugehöriger Elektroeinbaugeräte, Elektrostandgeräte und Armaturen,
6. Badmöbel einschl. Spiegel und Duscheinrichtungen,
7. Büromöbel (Tische, Stühle, Sessel, Schränke, Regale einschl. EDV-Möbel),
8. Teppichböden, Bodenbeläge,
9. Gartenmöbel.

b) Für Randsortimente sind insgesamt maximal 1.100 qm Verkaufsfläche (VK) zulässig. Diese darf sich in ausschließlich folgende Teil-Randsortimente untergliedern:
1. Lampen, Leuchten, Leuchtmittel bis maximal 550 qm VK,
2. Haus- und Heimtextilien bis maximal 350 qm VK,
3. Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Bilderrahmen, Kunstgewerbe einschl. Kunstdrucke und Bilder bis maximal 350 qm VK,
4. Haushaltselektrogeräte, soweit diese nicht als Einbaugeräte dem Kernsortiment zuzuordnen sind, bis maximal 350 qm VK,
5. Bastelartikel und Blumenschmuck bis maximal 50 qm VK,
6. Teppiche bis maximal 500 qm VK,
7. Koch- und Fachbücher sowie Fachzeitschriften mit direktem Bezug zum zulässigen Kernsortiment bis maximal 20 qm VK.

Zusätzlich zu der zulässigen Verkaufsfläche für Randsortimente sind maximal 5 befristete, saisonale Sonderaktionen mit Randsortimenten von jeweils maximal 4 Wochen Länge zulässig (z.B. Weihnachtsmarkt, Ostermarkt). Durch diese befristeten Sonderaktionen darf die gesamte Verkaufsfläche für Randsortimente vorübergehend auf maximal 1.500 qm Verkaufsfläche ausgedehnt werden. Die Höchstverkaufsfläche für Randsortimente je Teil- Randsortiment Nr. 1-5 darf dabei um je maximal 100 qm Verkaufsfläche überschritten werden. Die Fläche für Sonderaktionen muss im Grundriss klar definiert und gestalterisch von den dauerhaft betriebenen Abteilungen abgesetzt sein.

Selbstständige Ladeneinheiten sind innerhalb der Möbelbetriebe für Randsortimente unzulässig.

c) Der Einzelhandel mit sonstigen Sortimenten ist unzulässig.

d) Darüber hinaus ist eine Cafeteria/Erfrischungsimbiss als untergeordnete Nebeneinrichtung als Serviceangebot für Kunden des Möbelhauses mit maximal 200 qm Betriebsfläche zulässig. Eine derartige Einrichtung ist baulich in das Gebäude zu integrieren und nur aus dem Inneren des Möbelhauses zugänglich zu gestalten.

1.2 Elektro-Fachmarkt, maximal zulässige Verkaufsfläche: 1.200 qm VK.
Das zulässige Sortiment umfasst als Kernsortiment Unterhaltungselektronik/ Computer einschl. Ton-/Bild-/Datenträger, Car-HiFi und Telekommunikation sowie Elektrohaushaltswaren und branchenübliche Randsortimente. Der Flächenanteil für die sog. „braune Ware" (Unterhaltungselektronik/Computer) ist jedoch auf maximal 800 qm VK begrenzt.

1.3 ~~Getränke-Fachmarkt, maximal zulässige Verkaufsfläche: 550 qm VK.~~
~~Das zulässige Sortiment umfasst als Kernsortiment Getränke sowie branchenübliche Randsortimente.~~

1.3 Textildiscounter, maximal zulässige Verkaufsfläche: 550 qm VK.
Das zulässige Sortiment umfasst als Kernsortiment Textilien im Discount-Verkauf sowie branchenübliche Randsortimente.

1.4 Tiernahrungsfachmarkt, maximal zulässige Verkaufsfläche: 450 qm VK.
Das zulässige Sortiment umfasst als Kernsortiment Tiernahrung einschließlich Zubehör (keine lebenden Tiere).

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) kann abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen sowie wasserdurchlässig gestalteten Zufahrten und Wege bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximale Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus dem Planeinschrieb. Oberer Bezugspunkt ist bei Flächdächern die Oberkante Attika, bei flach geneigten Dächern der höchste Dachpunkt. Überschreitungen (z.B. durch Dachaufbauten, Lüftungsanlagen oder den Eingangsbereich) sind bis maximal 2,0 m Höhe auf maximal 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig.

3. Bauweise

3.1 Für die überbaubaren Grundstücksflächen ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

4. Stellplätze und Nebenanlagen

4.1 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze zulässig.

4.2 Im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind Überdachungen für Einkaufswagen mit einer Grundfläche von maximal 15 qm und einer Höhe von maximal 2,75 m zulässig.

5. Grünordnung

5.1 Grundstücksflächen, die nicht überbaut oder versiegelt werden, sind dauerhaft zu begrünen. Als Mindestmaß sind 10% der Grundstücksfläche zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen flächig oder in Gruppen anzulegen und fachgerecht zu unterhalten. Die Artenauswahl erfolgt gemäß der im umweltfachlichen Beitrag aufgeführten Arten.

5.2 Die Stellplätze sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern der im umweltfachlichen Beitrag aufgeführten Arten zu durchgrünen. Im Durchschnitt ist jeweils für vier Stellplätze innerhalb des Plangebietes ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von der zu pflanzenden Gesamtzahl sind innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Stellplätze 34 Bäume zu pflanzen. Die übrigen Bäume sind auf dem Gelände außerhalb der Stellplätze zu pflanzen.
Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 3 m² Größe vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern/Stauden oder Sträuchern zu bepflanzen ist. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen. Zur Belüftung und Wasserzufuhr der Baumstandorte ist der Belag im Bereich der Stellplatzflächen aus haufwerksporigen Beton-Pflastersteinen (Einkornbeton) herzustellen. Als standortverbessernde Maßnahmen sind die Pflanzbeete mit Substratballen und Dränungen zu versehen sowie untereinander mit einem 1,20 m breiten und 0,60 m tiefen, unter der Oberflächenbefestigung verlaufenden Graben zu verbinden. Dieser Graben ist mit dränfähigem Material wie z.B. Lava oder Dränkies zu verfüllen.

5.3 Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine flächige Strauchpflanzung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie die Pflanzung der festgesetzten Bäume zur landschaftlichen Einbindung des Gebäudes anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

6. Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Warenanlieferung der Nutzungen im Sondergebiet in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr unzulässig.

II. Landesrechtliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Werbeanlagen (Örtliche Bauvorschriften) gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

Außenwände:
Zulässig sind Außenwände aus Mauerwerk oder Beton. Sie sind grau, weiß oder pastellfarbig hell zu streichen. Zulässig sind außerdem Fassaden aus Metallprofilen mit nicht reflektierenden hellen Farben. Für untergeordnete Bauteile wie Giebel, Eingangsüberdachungen oder Attikaverkleidungen sind auch Metall- oder Glaskonstruktionen in kräftigen Farben zulässig.

Dachform/-neigung:
Zulässig sind Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 7°. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dachaufbauten (Glasoberlichter, Lichtbänder).

Dachüberstände:
Fluchttreppen und Überdachungen von Eingangs-, Schaufenster- und Anlieferungsbereichen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Werbeanlagen:

- Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtgröße von 10 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Anzurechnen auf die Gesamtgröße sind auch freistehende Werbeanlagen auf der vor der jeweiligenFassadenseite liegenden Grundstücksfläche. Die Größe je Werbeanlage darf maximal 45 qm betragen. Werbeanlagen oberhalb des Gebäudedaches sind unzulässig.
- Werbeanlagen mit wechselndem Licht und/oder Signalfarben sind unzulässig.
- Einzelanlagen oder freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Masten und Seilen sind innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig.
- Ausnahmsweise sind Hinweistafeln zur Verkehrslenkung als freistehende Anlagen bis zu einer Größe von 4,5 qm und einer maximalen Höhe von 2 m innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie in den ausgewiesenen Flächen für Stellplätzen zulässig.

Einfriedigungen:
Für die Einfriedigung des Grundstückes sind nur begrünte, offene Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

III. Hinweise

Bodendenkmale

Dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0251/2105-252) oder der Stadt Beckum als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Beschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Eingriff in Natur und Landschaft

Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen auszugleichen:

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf dem Grundstück des Vorhabenträgers
- Durchführung einer externen Kompensationsmaßnahme auf einer externen Kompensationsfläche der Stadt Beckum an der Werse in Beckum (Flusskilometer 57,8 bis 60,3)

Die Einzelheiten sind dem umweltfachlichen Beitrag und dem Durchführungsvertrag zu entnehmen.

Ehemaliger, oberflächennaher Bergbau

Westlich des Geltungsbereiches wurde Strontianitbergbau, der bis in den oberflächen-/ tagesnahen Bereich reicht, betrieben. Die Unterlagen (z. B. Grubenbilder) sind hinsichtlich der Darstellung des alten Strontianitbergbaus im Raum Beckum nur unvollständig vorhanden, sodass konkrete Angaben zur Lage und Ausdehnung der bergbaulichen Tätigkeiten nicht erfolgen können.
Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Plangebiet Hohlräume oder Verbruchzonen vorhanden sein, so kann über diesem Teil des Plangebietes eine Absenkung oder ein Einsturz der Tagesoberflächen nicht ausgeschlossen werden.
Sofern Unstetigkeiten im Baugrund zu erkennen sind, ist ein Sachverständiger zur Klärung der Baugrundverhältnisse einzuschalten.

ÜBERSICHTSPLAN DER STADT BECKUM (unmaßstäblich)

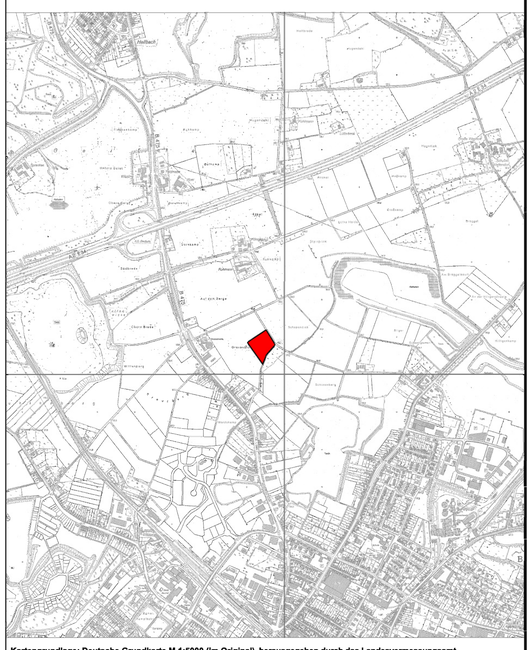

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000 (im Original), herausgegeben durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Warendorf, Katasteramt vom 2002, Nr. 8177

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I .S. 1224)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO -NRW)
vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 322)

Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I. S. 186)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)
In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21 Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)

Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)

Landeswassergesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	SO	
Zahl der Vollgeschosse	II	a (Abweichende Bauweise)
Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)	0,6	0,9 (Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ))
Dachform (Flachdach)	FD	0-7 Grad (Zulässige Dachneigung)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1BauGB und § 11 BauNVO

SO — Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel/ Möbelhaus mit integrierten Fachmärkten

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 18, 19 und 20 BauNVO

0,6 — Grundflächenzahl

0,9 — Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II — als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen

EFH max 132,00 m — Erdgeschossfußbodenhöhe des Gebäudes in Metern über NN

GH max 144,00 m — Maximale Gebäudehöhe gemessen an der Attika in Metern über NN

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a — abweichende Bauweise: offene Bauweise ohne Längenbeschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche

Baugrenze

Grünordnerische Festsetzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Die Lage der Flächen darf bis zu 2 m von der Darstellung der Planzeichnung abweichen; Ausplanung durch separate Fachplanung: Umweltfachlicher Beitrag

Anzupflanzender Baum
Die Lage der Bäume darf bis zu 2 m von der Darstellung der Planzeichnung abweichen; Ausplanung durch separate Fachplanung: Umweltfachlicher Beitrag

Ver- und Entsorgung

Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB

Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB

St — Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

WEITERE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Vorgesehene Stellplatzaufteilung

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 31.08.2005 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. §12 BauGB beschlossen. Beckum, den 07.06.2006 In Vertretung (DS) (Lehmann) Techn. Beigeordneter	Aufgestellt gem. § 12 (2) BauGB i. V. m. § 2 (1) BauGB. Beckum, den 07.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag (DS) (Scheffer) Stadtbaudirektor	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden: a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 02.09.2005 bekanntgemacht worden b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 12.09.2005 bis 26.09.2005 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Beckum, den 07.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag (DS) (Scheffer) Stadtbaudirektor	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom 18.08.2005. Beckum, den 07.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag (DS) (Scheffer) Stadtbaudirektor	Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 26.10.2005 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 12 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Beckum, den 07.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister in Vertretung (DS) (Lehmann) Techn. Beigeordneter	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sind am 27.10.2005 mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Benachrichtungen nach § 3 (2) BauGB ist erfolgt. Beckum, den 07.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister in Vertretung (DS) (Lehmann) Techn. Beigeordneter	Der Entwurf zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gem. § 12 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 07.11.2005 bis 07.12.2005 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Beckum, den 07.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister in Vertretung (DS) (Lehmann) Techn. Beigeordneter	Der Rat der Stadt Beckum hat am 07.02.2006 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 12 BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen. Beckum, den 08.06.2006 (DS) (Dr. Strothmann) Bürgermeister	Der Rat der Stadt Beckum hat am 07.02.2006 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 12 BauGB i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Beckum, den 08.06.2006 (DS) (Dr. Strothmann) Bürgermeister	Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist als Satzung am 16.06.2006 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Beckum, den 20.06.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister in Vertretung (DS) (Lehmann) Techn. Beigeordneter	Zugehörige Bestandteile des Bebauungsplanes: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB Anlage 1: Ingenieurbüro Johann Hoff, Bauentwurfspläne (Lageplan mit Grundrissen und Ansicht), Oktober 2005 Anlage 2: Kortemeier + Brokmann, Umweltfachlicher Beitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Möbelhaus Berkemeier" Grevenbrede, Oktober 2005

STADT BECKUM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "MÖBELHAUS BERKEMEIER" GREVENBREDE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Maßstab 1:500

Gemarkung Beckum

Flur 11

Vorhabenträger:
Berkemeier Grundstücksgesellschaft
Grevenbrede mbH & Co. KG
Fontanestraße 21
59269 Beckum

Bebauungsplanung:
atelier stadt & haus gmbH
Annastraße 75
45130 Essen
mail@ash-planung.de

Rechtsverbindlich seit 13.09.2007